

Gemeindeamt: St. Katharein an der Laming

Zl. 19/1967

Gegenstand: Hermann Rantschl u. Theresia Novacek,

Neubau von Holzlagen mit darüberliegender Terasse.

## Bescheid

Mit der Eingabe vom 18. Juli 1967 19 hat (haben)

Name Mr. Hermann Rantschl u. Fr. Theresia Novacek, St. Katharein/Lg., Untertal

um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung

von Holzlagen ( 4 Abteile) mit darüberliegender Terasse

auf Parz.-Nr. 23/5, KG. Untertal angesucht.

Hierüber wurde am 3. August 1967 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis hatte: **Holzlagen, Außenwände und Decke in massiver Bauweise, vordere Wand in Riegelwendausführung mit senkrechter Verlattung, Unterbetonboden, Stahlbetondecke, keine Feuerstelle keine Kamine.** **Spruch:**

Für das gegenständliche Bauvorhaben wird gemäß §§ 136 und 149 der 1. Abt. — und § 26 der 2. Abt. — der Bauordnung für das Land Steiermark, LGBl. Nr. 5/1857, II. Abt.)

die baupolizeiliche Bewilligung unter den folgenden bei der Bauverhandlung bekanntgegebenen Bedingungen und Vorschriften\*\*) erteilt:

Nichtzutreffendes ist zu streichen!

1. Der vorgelegte Bauplan und die oben beschriebene Situierung des Neubaus sind genau einzuhalten und dürfen wesentliche Abänderungen hievon ohne Bewilligung der Gemeinde nicht vorgenommen werden. Die Bauten sind nur von befugten Werkmeistern nach den einschlägigen Vorschriften durchführen zu lassen. ~~Brunnenanlagen durch einen befugten Brunnenmeister, Wasser- versorgungseinrichtungen durch einen befugten Wasserleitungsinstallateur, elektrische Licht- und Kraftinstallationen durch einen befugten Elektroinstallateur.~~

\*) Bei der Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung für eine Garage bzw. einen Aufzug sind noch folgende Gesetzesbestimmungen anzuführen:

bei Garagen: „sowie gemäß §§ 54 ff. der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939, DRGBl. I, S. 219 — Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 1447/1939“,

bei Aufzügen: „sowie gemäß § 3 der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 15. Juni 1943 (Aufzugsverordnung, RMinBl. S. 46).

\*\*) Es wird empfohlen, die Bedingungen und Vorschriften wie folgt zu reihen:  
Hinsichtlich Lage, Geländeerschließung, äußerer Gestaltung und Denkmalschutz, in technischer und feuerpolizeilicher Hinsicht und schließlich allfällige auf andere Verwaltungsgebiete sich beziehende Bedingungen (Bundesstraßen-, Landesstraßenverwaltungsgesetz).

2. Der Parterrefußboden muß wenigstens 10 cm über dem natürlichen Terrain zu liegen kommen.
3. Sämtliche Mauern des Neubaues sind durch Einlage einer horizontalen Isolierung gegen Bodenfeuchtigkeit zu schützen. Außerdem sind die nicht unterkellerten Räume unter dem Fußboden mit einem Isolierbeton zu versehen. Bei Verwendung von Baustoffen sind alle Regeln zur Abwehr des Hausschwammes zu beachten.
4. Die lichte Höhe der ~~Kamine im Keller~~ muß wenigstens 2,20 m, jene der Wohnräume im Parterre, 1-Stock usw. wenigstens m und im Dachstock m betragen.
5. Die Kamine sind in vorschrittmäßiger Anzahl mit 18 cm Lichtweite frei von jedem Holzteil, allseits zugänglich aufzumauern und dürfen die Heizkörper verschiedener Stockwerke nicht in ein und denselben Schlauch eingeschlaucht werden. Die Kamine sind durchwegs glatt zu verputzen. Bei den Kaminputztürchen im Dachstock ist ein Vorlegeeisen anzubringen. Vor Inbenützungnahme sind die Kaminanlagen einschließlich der Heizstellenanschlüsse vom zuständigen Rauchfangkehrermeister zu überprüfen.
6. Die Küchenherde sind mit Vorlegblechen auszustatten und sind bei den Zimmeröfen zumindest Vorlegschalen bereitzustellen.
7. Der Dachboden ist mit Lössche zu beschütten und feuersicher zu betonieren. Der Zugang ist feuerhemmend zu verschließen.
8. Die erforderlichen Mauerschließen sind einzuziehen und, das Geschloßmauerwerk sowie die Dachkonstruktion mittels Eisenbetonröste zu verankern.
9. Wird der Abort für Faßapparat (Tonnenystem zur Beseitigung der Fäkalien) hergerichtet, so ist die Faßkammer zu betonieren und seitlich mit Zementmörtel mit hohlkehlenförmigem Übergang zu verputzen und zu verschleifen. Erhält der Abort eine Senkgrube, so ist zwischen der Hauptmauer und der Senkgrube ein Lehmschlag herzustellen und ist die Grube in Beton auszuführen, innen mit Zementmörtel zu verputzen und zu verschleifen und mit Beton abzudecken. Auch ist ein über das Dach führender Dunstschauch aus Steingut oder Eternit anzuordnen. Die Selbstverwertung der anfallenden Dungstoffe wird nur bis auf jederzeitigen Widerruf geduldet.
10. Die Anzahl und Größe der Fenster ist derart zu wählen, daß deren Gesamtflächen in einem Wohnraum nicht kleiner als 1/10 - 1/12 der Fußbodenfläche dieses Raumes ist.
11. Die Keller- und Aufgangsstiegen sind in Beton auszuführen, jene zwischen Parterre (1. Stock) und Dachstock kann in Holz hergestellt werden, doch muß die Breite derselben wenigstens 1 m betragen. Die Dachbodenausstiegöffnung ist mit einem Sicherheitsgelenk zu versehen.
12. Nach Vollendung des Rohbaues ist bei noch offener Deckenkonstruktion beim Gemeindeamt um die Vornahme der Rohbaurevision einzuschreiten. Vorher darf nicht verputzt werden.
13. Die Wasserversorgung ist durch einen Hausbrunnen sicherzustellen, welcher in Beton 30 cm über das Terrain herausgemauert und vollkommen dicht abgeschlossen wird. Bei Anschluß an ein öffentliches Wasserleitungsrohrnetz sind die diesbezüglichen Sondervorschriften einzuhalten.
14. Für die Abwässer ist in 12 m Entfernung vom eigenen und dem benachbarten Brunnen eine mit festem Deckel abgeschlossene Sickergrube von m Tiefe anzulegen, in welche diese Wässer mittelst Zementrohren nach Passierung entsprechender Schlammfänger einzuleiten sind. Eine Ableitung auf fremden Grund ist ausnahmslos unzulässig. Im übrigen sind die Bestimmungen des Kanalgesetzes vom 28. Juni 1956, LG. Nr. 70/1955, maßgebend.
15. Das Gebäude ist mit Dachrinnen zu versehen, die sich in die Sickergrube unterirdisch entwässern.
16. Kehr- und Aschengrube sind gemauert mit feuersicherem Deckel herzustellen. Bei Einführung einer allgemein verpflichtenden Müllabfuhr sind die diesbezüglichen Sonderverpflichtungen zu beachten.
17. Die Waschküche ist zu betonieren und seitlich auf 1 1/4 m Höhe mit Zementmörtel zu verputzen und mit hohlkehlenförmigem Übergang zu verschleifen. Der Waschküchekanal ist mit einem Geruchverschluss zu versehen und über ein Absitzbecken abzuleiten.
18. Der Bauplatz ist allseitig mit einem offenen, nicht über 1'80 m hohen Zaun einzufrieden. Hierbei ist die straßenseitige Einfriedung auf die von der Straßenverwaltung festgesetzte Linie zu versetzen. Stahldraht darf nur an der Rückseite der Zaunsäulen angebracht werden.
19. Die allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, insbesondere der Feuerlöschordnung, sind gewissenhaft zu beachten und ist nach Vollendung des Neubaues zeitgerecht vor Inbenützungnahme der Räume beim Gemeindeamt um die Bau-Endrevision anzusuchen.
- \*20. Der jeweilige Grundstückseigentümer muß sich verpflichten, Vorkehrungen jeder Art zu unterlassen, die den Abflug oder das Landen von Flugzeugen auf dem Flugfeld

behindern oder beeinträchtigen könnten. Es dürfen daher weder nuchtige noch standige Bauten errichtet, Leitungen, Masten u. dgl. aufgestellt werden, deren Höhe, von der dzt. Bodenfläche gemessen, ..... m (Meter) überschreitet.

\*21. Der mit Verwaltung des Flugplatzes ..... betrauten Stelle ist das Recht einzuräumen, die sofortige Beseitigung solcher verbotswidriger Vorkerhungen oder Herstellungen vom Grundeigentümer auf seine Kosten zu verlangen oder auf seine Kosten selbst vorzunehmen.

\*22. Die unter Punkt 20 und 21 angeführten Bedingungen sind grundbücherlich einzutragen.

Die Baugenehmigung kann daher, nachdem vom Standpunkte der Raumplanung gegen das gegenständliche Bauvorhaben im Sinne des Gesetzes vom 29. Mai 1946, LGBl. Nr. 15, über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne Steiermarks keine Bedenken bestehen, auf Grund obiger Bedingungen erteilt werden und ist insbesondere der Bescheid über die Baugrundwidmung und der Erlaß über die Richtlinien der Baugrundwidmungen nach der Steiermärkischen Bauordnung vom 8. Oktober 1948 einzuhalten (VuABl. f. d. Ld. Stmk., Stück 30, Nr. 209, vom 28. Oktober 1948).

\*23. Für die zur Errichtung gelangenden Kraftwageneinstellräume sind die Bestimmungen der Garagenordnung (derzeit Vdg. vom 17. Februar 1939, Ges.-Bl. f. d. Land Österreich Nr. 1447/1939) einzuhalten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf der Liegenschaft ist nur gestattet, wenn diese Abwässer über eine Mineralölabscheideranlage geleitet werden.

\*24. Alle Tragwerke und Stützen aus Eisen sind mit feuerbeständiger Ummantelung zu versehen.

## 25. Des Steigungsverhältnisses der Stiege darf 20/25 cm nicht unterschreiten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne vom Junl 1957 Nr. .... bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Abweichungen hievon und von dieser Bewilligung ohne vorherige baubehördliche Genehmigung sind verboten und nach § 170 der Bauordnung für Steiermark strafbar.

Baufrist: Die Baubewilligung erlischt gemäß § 154 der Bauordnung für Steiermark binnen 3 Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides, wenn von ihr kein Gebrauch gemacht wird.

Der Baubeginn ist unter Namhaftmachung des befugten und verantwortlichen Bauführers vor Inangriffnahme der Arbeiten hierher anzuzeigen.

Die Fertigstellung des Rohbaues ist sofort anher zu melden.

Nach Bauvollendung ist hieramts gemäß § 159 der Bauordnung für Steiermark unverzüglich um die Enduntersuchung und Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen. Vor letzterer darf das Gebäude nicht benützt werden.

### Verfahrenskosten:

Gemäß dem V. Teile des AVG, 1950 hat der Bauwerber folgende Kosten zu tragen:

a) Kommissionsgebühr gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 50 1 Amtorgane = 1 Stunden) . . . . . S 30.-

b) Barauslagen . . . . . S

**Stempelmarke für die Verhandlungsschrift** 15.-

c) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung nach Tarifpost G 9

der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1957, LGBl. Nr. 57 . . . . . S 60.-

d) Verwaltungsabgabe für die Sichtvermerke auf dem Bauentwürfe nach Tarifpost 7 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1957

( 2 Beilagen) . . . . . S 10.-

Zusammen S 115.-

Dieser Betrag ist vom Bauwerber binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

\*) Gilt nur für jene Gemeinden, welche von den Bauhöhen-Beschränkungszone überschritten werden.

**Begründung:**

Die Genehmigung stützt sich auf das Ergebnis der am 3. August 19 67  
durchgeführten örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung. Ferner wird folgendes bemerkt:

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung zulässig.

Hievon werden verständigt:\*)

1. (Der Bauwerber) Herr Hermann Rantschl  
Frau Theresia Novacek, St. Katharein/Lg.,  
Untertal 4

unter Anschluß einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauentwurfsausfertigung



St. Katharein/Laming am 24. August 19 67

Der Bürgermeister:  
*[Signature]*

\*) Auf alle Bauentwurfsausfertigungen ist zu schreiben:

Zl. 19/1967  
Baubewilligung erteilt.

St. Katharein/Laming, am 24. August 19 67 Datum des Bescheides)

Der Bürgermeister:  
*[Signature]*

Kanzleivermerk:

Sämtliche Bescheidausfertigungen gegen Zustellnachweis oder RS.